



Mechthild Dyckmans
Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Stand: 11.06.08

Europa nach dem Vertrag von Lissabon - Eine Herausforderung für nationale Parlamentarier

Anrede,

Ende April hat der Deutsche Bundestag dem Vertrag von Lissabon mit großer Mehrheit zugestimmt. Auch wir FDP-Abgeordnete haben dafür gestimmt.

Damit die Bundesrepublik Deutschland unseren 26 Partnern in der EU eine verbindliche Zusage geben kann, war auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Dies haben alle Bundesländer – mit Ausnahme von Berlin – am 23. Mai getan – einem symbolträchtigen Tag, denn vor 59 Jahren, am 23. Mai 1949, wurde unser Grundgesetz verkündet.

Hindernisse könnte uns aber noch Peter Gauweiler in den Weg legen. Wie schon 2005 beim Vorläufer des Vertrages von Lissabon, dem sogenannten Verfassungsvertrag, hat er auch dies-

mal vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Ich vermute, dass der Bundespräsident deswegen – wie schon 2005 – zu recht mit seiner Unterschrift unter das Gesetz warten wird, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, braucht es neben der deutschen Ratifizierung auch diejenigen der 26 anderen EU-Mitgliedstaaten. Als erstes hat das ungarische Parlament bereits am 17. Dezember 2007 – nur vier Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages am 13. Dezember 2007 – dem Vertrag zugestimmt. Inzwischen sind neben Deutschland noch [13](#) weitere Staaten¹ gefolgt. Besonders wichtig ist, dass sich Frankreich bereits unter diesen Staaten befindet. Denn dort ist der Vorgänger des Vertrages von Lissabon, der Verfassungsvertrag, 2005 in einer Volksabstimmung durchgefallen. Dies wird uns dieses Mal hoffentlich auch in Irland erspart bleiben, dem einzigen der 27 EU-Mitgliedstaaten, in dem am 12. Juni über den Vertrag von Lissabon per Volksentscheid entschieden wird.

¹ Slowenien, Malta, Rumänien, Frankreich, Bulgarien, Polen, Österreich, Slowakei, Portugal, Dänemark, Litauen, Lettland und Luxembourg (Stand: 30.5.2008).

Doch warum ist der Vertrag von Lissabon so wichtig? Und was steht überhaupt in diesem neuen Vertrag drin?

Ich könnte jetzt weit zurückgehen – mindestens bis zum Jahr 1992 und dem Vertrag von Maastricht. Aber ich will Ihnen hier ja keine Vorlesung über die Geschichte der Europapolitik halten. Deswegen will ich nur den wichtigsten Punkt herausgreifen: Seit den neunziger Jahren versuchen wir, die Verträge in Europa zu reformieren. Immer wieder sind wir dabei auch zu Einigungen gelangt. Aber wir wussten in Maastricht, in Amsterdam und in Nizza immer, dass es nicht „der Große Wurf“ war. Wir mussten uns immer eingestehen, dass wir nicht alle Probleme gelöst hatten.

Dabei geht es um drei Komplexe: Um es mit drei Schlagworten zu sagen: Wir brauchen in Europa mehr Transparenz, mehr Effizienz und mehr Demokratie!

Erstens geht es also darum, dass Europa für die Bürger – und wenn ich ehrlich bin, auch für uns Politiker – besser verständlich wird. Für jemand, der sich mit Europa beschäftigen will, liegt die Latte nicht gerade niedrig: Zurzeit gibt es die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Atomgemeinschaft und

die Europäische Union. Die zugehörigen rechtlichen Vorschriften sind auf drei Verträge verteilt: den EG-Vertrag, den Euratom-Vertrag und den EU-Vertrag. Verständlich ist das schon: Europa musste in vielen kleinen und größeren Schritten aufgebaut werden und jedes Mal brauchte man dazu einen neuen Vertrag. Wer von Anfang an dabei ist, blickt da auch durch. Aber nach über fünfzig Jahren europäischer Integration müssen wir auch an die Jüngeren denken und an diejenigen, die sich erstmals mit der EU beschäftigen.

Hier wäre der Verfassungsvertrag, den ich vorhin schon erwähnt habe, also der Vorgänger des jetzigen Vertrages von Lissabon aus dem Jahre 2004, die beste Lösung gewesen. Er hätte den EG-Vertrag und den EU-Vertrag aufgehoben und die dort enthaltenen Vorschriften zusammengefasst.

Ihm hatten auch eine ganze Reihe von Parlamenten² in den EU-Mitgliedstaaten zugestimmt. Ende Mai/Anfang Juni 2005 kam dann aber der große Rückschlag: Bei Volksabstimmun-

² Litauen, Slowenien, Italien, Griechenland, die Slowakei, Belgien, Lettland, Zypern, Malta, Estland und Finnland. In Deutschland haben Bundestag und Bundesrat zugestimmt. Der Bundespräsident hat das Gesetz wegen der anhängigen Verfassungsbeschwerde von Dr. Peter Gauweiler, MdB, aber nicht ausgefertigt.

gen in Frankreich und den Niederlanden stimmte jeweils eine Mehrheit mit „Nein“.

Wichtig ist mir, dass jetzt nicht der Eindruck entsteht, dass die Parlamente mit „Ja“ gestimmt haben und die Bevölkerung mit „Nein“. Es darf nicht untergehen, dass der Verfassungsvertrag in Spanien und Luxemburg vom Volk in einem Referendum angenommen wurde.

Wenn der Vertrag von Lissabon als Nachfolger und Ersatz für den Verfassungsvertrag jetzt in 26 Mitgliedstaaten von den Parlamenten gebilligt werden soll und nur noch in einem Mitgliedstaat – Irland – eine Volksabstimmung stattfinden wird, ist das also kein Versuch, das „kritischere“ Volk zu übergehen. Es ist der Wunsch, dass der Vertrag möglichst schnell in Kraft tritt, damit Europa transparenter, effizienter und demokratischer wird - ganz abgesehen davon, dass unser deutsches Grundgesetz wegen der Erfahrungen der Weimarer Republik Volksabstimmungen auf Bundesebene nicht vorsieht.

Anrede,

dass Europa mit dem Vertrag von Lissabon transparenter, effizienter und demokratischer werden kann, ist auch ein großes

Verdienst der Bundeskanzlerin – das kann ich auch als Oppositionspolitikerin nur würdigen. Angela Merkel gelang es, während der deutschen Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2007 wieder Bewegung in die Sache zu bringen. Ende Juni 2007 erreichte sie schließlich eine detaillierte Einigung der Staats- und Regierungschefs aller 27 Mitgliedstaaten über die Punkte, die in den Vertrag von Lissabon aufgenommen werden sollten.

Leider ist die Verschmelzung von EG-Vertrag und EU-Vertrag hier nicht mehr dabei. Auch in Zukunft bleibt es bei zwei Verträgen, dem Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (bisher EG-Vertrag). Aber immerhin wird die Unterscheidung zwischen Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft aufgehoben. In Zukunft gibt es nur noch die Europäische Union.³

Diese wird – und das ist eine der ganz großen Errungenschaften des Vertrags von Lissabon – einen geschriebenen Grundrechtskatalog haben, die Grundrechte-Charta. Sie wird

³ Art. 1 EUV.

durch den Vertrag von Lissabon bindendes Recht.⁴ Bisher wird zwar auch auf europäischer Ebene Grundrechtsschutz gewährt. Aber es ist für Sie als Bürger nicht so einfach nachzulesen, welche Rechte Sie haben. Mangels geschriebenen Kataloges gewinnt der Europäische Gerichtshof die Grundrechte nämlich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und den „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“.⁵

Vielleicht haben Sie schon gehört, dass Polen und Großbritannien bei der Grundrechte-Charta auf Ausnahmenvorschriften bestanden haben.⁶ Das ist ein Wehrmutstropfen, aber Gott sei Dank „nur“ ein Problem der Transparenz und keines des Grundrechtsschutzes. Denn der Europäische Gerichtshof kann nach wie vor Grundrechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Verfassungen der Mitgliedstaaten gewinnen.⁷

Klare Verbesserungen bei der Transparenz bringt der Vertrag von Lissabon hingegen bei der Frage der Zuständigkeiten.

⁴ Art. 6 Abs. 1 EUV.

⁵ Art. 6 Abs. 3 EUV.

⁶ Protokoll Nr. 30.

⁷ Art. 6 Abs. 3 EUV.

Denn er versucht zumindest, die Kompetenzen von Europäischer Union einerseits und Mitgliedstaaten andererseits klarer gegeneinander abzugrenzen. Bisher war geregelt, dass Europa seine „Befugnisse nach Maßgabe“ der Verträge ausübt. Jetzt wird viel deutlicher formuliert, dass „alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten ... bei den Mitgliedstaaten“ verbleiben.⁸ „Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verträge zu den einzelnen Bereichen.“⁹ Ist in den Verträgen zu einem bestimmten Thema nichts geregelt, heißt das, dass Europa in diesem Bereich auch kein neues Recht erlassen kann.

Zusätzlich unterteilt der Vertrag von Lissabon die Kompetenzen auf europäischer Ebene jetzt ausdrücklich in ausschließliche Zuständigkeiten, geteilte Zuständigkeiten sowie Zuständigkeiten zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Damit ist z.B. für Deutschland als Mitgliedstaat klar, wann es nur noch nach Ermächtigung durch die Europäische Union tätig werden kann, weil ein Fall einer ausschließlichen europäischen Zu-

⁸ Art. 4 Abs. 1 EUV.

⁹ Art. 5 Abs. 2 S. 2 EUV, Art. 2 Abs. 6 AEUV.

ständigkeit gegeben ist.¹⁰ Deutschland kann sehen, wann eine geteilte Zuständigkeit vorliegt, so dass es tätig werden kann, sofern und soweit auf europäischer Ebene noch nicht gehandelt wurde.¹¹ Und schließlich weiß Deutschland, wann es der Europäischen Union jede Vereinheitlichung des Rechts der Mitgliedstaaten untersagen kann, weil Europa lediglich eine unterstützende Zuständigkeit hat.¹²

Und noch eine weitere Verbesserung möchte ich unter dem Aspekt „Transparenz“ ansprechen: In Zukunft tagt der (Minister-)Rat öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät und abstimmt.¹³ Wir werden also in Zukunft verfolgen können, wie die Bundesregierung, die Deutschland im Rat vertritt, verhandelt hat und wie sie abgestimmt hat. Wir werden erfahren, wie sehr sie sich für eine Sache eingesetzt hat und wie groß der Widerstand der anderen Regierungen wirklich war.

Anrede,

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 AEUV.

¹¹ Art. 2 Abs. 2 AEUV.

¹² Art. 2 Abs. 5 AEUV.

¹³ Art. 16 Abs. 8 EUV.

neben diesen Verbesserungen zur Transparenz bestand die zweite Hauptaufgabe bei der Vertragsreform darin, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken.

Dies betrifft in erster Linie die Beziehungen, die die Europäische Union zu den anderen Staaten der Welt pflegt, die nicht Mitglieder der Union sind. Hier gibt es zur Zeit eine Außenkommissarin – momentan ist das die frühere österreichische Außenministerin Benita Ferrero-Waldner -, einen Erweiterungskommissar – den Finnen Olli Rehn - und einen Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – den Spanier Javier Solana. Vertreten wird die Europäische Union aber durch den Außenminister des Mitgliedstaates, der gerade die Ratspräsidentschaft hat - und dieser Staat wechselt jedes halbes Jahr. Ich weiß nicht, ob die Anekdote stimmt, dass der frühere amerikanische Außenminister Henry Kissinger sich einfach eine Telefonnummer gewünscht hat, unter der er „Europa“ erreichen kann. Aber wenn nicht, ist sie gut erfunden.

Deswegen ist es ein wirklicher Fortschritt, wenn der Vertrag von Lissabon nun vorsieht, dass der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik in Zukunft zugleich als Vize-

präsident der Kommission auch in der Kommission für die Außenpolitik zuständig ist.¹⁴ Außerdem wird er in Zukunft die Europäische Union auch nach außen vertreten.¹⁵ Er ist also nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Telefonnummer, die Henry Kissinger sich gewünscht haben soll.

Und es wird noch eine weitere Neuerung geben, mit der die Europäische Union ein Gesicht und längere Kontinuität erhalten soll. In Zukunft wird es für mindestens 2½ Jahre einen hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates geben, der die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs leitet.¹⁶ Bis jetzt macht das jeweils für ein halbes Jahr der Staats- oder Regierungschef des Mitgliedstaates, das gerade die Ratspräsidentschaft hat.

Außerdem soll die Kommission – also quasi die Exekutive der EU – ab dem 1. November 2014 von derzeit 27 auf ca. 18 Kommissare verkleinert werden.¹⁷ Natürlich konnte, als man 1952 mit 6 Mitgliedstaaten anfing, jeder Mitgliedstaat ein Mitglied in der Kommission haben. Selbst als man Anfang der

¹⁴ Art. 18 Abs. 4 EUV.

¹⁵ Art. 27 Abs. 2 EUV.

¹⁶ Art. 15 Abs. 5 f. EUV.

¹⁷ Art. 17 Abs. 5 EUV.

90er Jahre den Vertrag von Maastricht verhandelte, war das mit 12 Mitglieder noch nicht brisant. Aber inzwischen sind nicht nur Österreich, Schweden und Finnland beigetreten. Am 1. Mai 2004 haben wir endgültig den Eisernen Vorhang beseitigt und 10 mittel- und osteuropäische Staaten sowie am 1. Januar 2007 noch Rumänien und Bulgarien aufgenommen. Zurzeit wird mit Kroatien und der Türkei über einen Beitritt verhandelt. Mittelfristig werden zudem mit Mazedonien, Albanien, Serbien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina auch noch die weiteren Staaten des westlichen Balkans dazukommen, wenn sie die Beitrittskriterien erfüllen. Wenn man bei dieser Zahl von Mitgliedstaaten aus jedem Staat einen Kommissar haben will, wird das ein sehr großes Gremium. Und jeder will seine eigene Zuständigkeit. Da wundert es nicht, wenn die Kommission immer mehr Vorschläge auf immer neuen Gebieten macht. So kann man hoffen, dass sie sich wieder auf das wesentliche konzentriert, das europaweit geregelt werden muss, wenn die Mitgliedstaaten in Zukunft bei der Besetzung der Kommissare rotieren.

Schließlich sind im Vertrag von Lissabon auch für den (Minister-)Rat Änderungen vorgesehen, um eine Europäische Union mit 30 und mehr Mitgliedern handlungsfähig zu erhalten. Hier

wird in Zukunft in weiteren Bereichen auf das Erfordernis der Einstimmigkeit verzichtet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Justizpolitik¹⁸ – also die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung in Europa-, mit der ich mich im Unterausschuss Europarecht hauptsächlich beschäftige.

Wenn wir auf Einstimmigkeit verzichten, heißt das natürlich auch, dass nicht mehr jede Entscheidung im Rat mit Deutschlands Stimme ergeht. Die demokratische Legitimation für europäische Entscheidungen kann damit nicht mehr in jedem Fall durch die Bundesregierung erfolgen. Eine Rückkoppelung europäischer Entscheidungen über die Bundesregierung, den Bundestag und die Bundestagswahl auf das deutsche Volk ist damit nicht mehr automatisch gegeben. Damit ist es zwingend erforderlich, dass europäische Entscheidungen auf andere Weise vom Ihnen, den deutschen Bürgern, demokratisch legitimiert werden. Dieser zweite sogenannte Legitimationsstrang erfolgt über die Europawahl, in der Sie die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes wählen.

Anrede,

¹⁸ Art. 81 ff. iVm Art. 294 AEUV.

damit komme ich nach den Fortschritten bei Transparenz und Handlungsfähigkeit zum dritten Punkt, dem „Mehr“ an Demokratie.

In erster Linie sieht der Vertrag von Lissabon hier eine Stärkung der Rechte des Europäischen Parlamentes vor. Das Parlament wird in vielen neuen Bereichen neben dem Rat zum gleichberechtigten Gesetzgeber. Das gilt natürlich – nach dem eben gesagten – insbesondere dort, wo in Zukunft auf Einstimmigkeit im (Minister-)Rat verzichtet wird. Das Europäische Parlament wird damit zum Beispiel auch in der Justizpolitik mitentscheiden können.¹⁹ Aber auch im Haushaltsrecht werden seine Kompetenzen erweitert. Insbesondere – und das wird die Landwirte unter Ihnen besonders interessieren – kann das Europäische Parlament in Zukunft über die Agrarausgaben mitentscheiden.²⁰

Mehr Demokratie wird es für die Bürger aber auch unmittelbar geben. Denn mit dem Vertrag von Lissabon wird ein Bürgerbegehren eingeführt. Danach können eine Million Unionsbür-

¹⁹ Art. 81 ff. iVm Art. 294 AEUV.

²⁰ Art. 314 AEUV.

ger aus mehreren Mitgliedstaaten die Europäische Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.²¹

Mehr Demokratie bedeutet schließlich auch eine Stärkung der Rechte der nationalen Parlamente. Wir werden zum ersten Mal in den Verträgen ausdrücklich erwähnt.²² Nach dem Vertrag von Lissabon sollen wir insbesondere dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität beachtet wird.²³ Das heißt, wir sollen bei jedem Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt prüfen, ob das Ziel nicht auch von den Gemeinden, Bundesländern oder den Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Ein Handeln durch die europäischen Organe soll es demnach nur geben, wenn das Ziel auf europäischer Ebene besser verwirklicht werden kann.²⁴

Damit wir Abgeordnete prüfen können, ob diese Grundsätze eingehalten sind, wird uns jeder Vorschlag für ein Handeln auf europäischer Ebene vorgelegt.²⁵ Sind wir der Meinung, dass ein europäisches „Gesetz“ nicht erforderlich ist und wir das

²¹ Art. 11 Abs. 4 EUV.

²² Art. 12 EUV.

²³ Art. 12 lit. b EUV.

²⁴ Art. 5 Abs. 3 EUV.

²⁵ Art. 1 f. Protokoll Nr. 1; Art. 4 Protokoll Nr. 2.

auch auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene können, können wir dies in einer begründeten Stellungnahme beim Europäischen Parlament, dem (Minister-)Rat und der Kommission rügen.²⁶ Sind mehrere Parlamente aus anderen Mitgliedstaaten²⁷ auch unserer Meinung, muss der Vorschlag überprüft werden.²⁸

Um diese sogenannte Subsidiaritätsrüge zu erheben, haben wir im Bundestag 8 Wochen Zeit.²⁹ Das ist sehr kurz. Damit wir für dieses Verfahren gerüstet sind, haben wir im Bundestag bereits zwei Testläufe gemacht. Hier waren wir erfolgreich. Aber hier war ja auch vorher festgelegt, welches Dokument wir überprüfen sollen. In Zukunft müssen wir das für alle europäischen Vorschläge machen. Das ist eine große Herausforderung für uns nationale Parlamentarier. Denn wir müssen Verfahren und Kriterien entwickeln, wie wir in kürzester Zeit die möglicherweise problematischen Dokumente von den unproblematischen unterscheiden. Hierzu müssen wir – neben unserer sonstigen Arbeit – jeden Monat 75 bis 90 Dokumente

²⁶ Art. 6 Protokoll Nr. 2.

²⁷ 1/3 der Stimmen, von denen jeder Mitgliedstaat 2 hat. Bei der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen sind es 1/4.

²⁸ Art. 7 Protokoll Nr. 2.

²⁹ Art. 6 Protokoll Nr. 2.

sichten.³⁰ Und dann müssen wir – ebenfalls noch innerhalb der 8-Wochen-Frist – in den zuständigen Fachausschüssen, den Fraktionen und im Plenum zu einer begründeten Einschätzung gelangen, ob tatsächlich ein Subsidiaritätsverstoß vorliegt.

Anrede,

das ist eine große Herausforderung für uns Abgeordnete. Aber wir dürfen darüber nicht die anderen Herausforderungen vergessen. Einige sind im sogenannten Begleitgesetz geregelt, dass wir gleichzeitig mit dem Vertrag von Lissabon verabschiedet haben. Zusätzlich sehe ich aber noch weitere Aufgaben auf uns zukommen:

Das betrifft zum einen die Kontrolle von Europol³¹ und Eurojust³². Wenn Europol polizeiliche und Eurojust strafrechtliche Ermittlungsverfahren einleiten können, brauchen wir nicht nur eine gerichtliche, sondern auch eine parlamentarische Kontrol-

³⁰ Nach der internen Statistik des Europabüros im Referat PA 1 (Suchkriterium - Eingangsdatum: 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) erreichten den Bundestag im Jahr 2007 901 förmlich zugeleitete Ratsdokumente und 197 Entschlüsse des Europäischen Parlaments, also insgesamt 1098 förmliche Zuleitungen.

³¹ Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV.

³² Art. 85 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV.

le. Hierfür ist nicht nur das Europäische Parlament zuständig, sondern auch wir nationale Abgeordnete.

Außerdem bin ich der Meinung, dass wir nationalen Parlamentarier uns immer dann einschalten müssen, wenn weitere Kompetenzen – ich sage es jetzt einmal untechnisch – „nach Brüssel“ verlagert werden. Wenn der (Minister-)Rat also zum Beispiel über die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft entscheidet, die vor unseren Strafgerichten Anklage erheben kann³³, sollten wir Abgeordnete der Bundesregierung eine Stellungnahme mitgeben, ob sie dem zustimmen soll. Das gilt natürlich auch, wenn die Bereiche ausgedehnt werden, in denen europaweit einheitliche Strafvorschriften erlassen werden können.³⁴

Ebenso sollte unser Parlament darüber entscheiden, ob die sogenannte Notbremse gezogen werden soll. Wenn der Vertrag von Lissabon die Möglichkeit bietet, zur Wahrung unserer sozialen Sicherheitssysteme³⁵ und zum Erhalt unserer grundlegenden Vorstellungen von Strafrecht³⁶ und dem Ablaufen ei-

³³ Art. 86 AEUV.

³⁴ Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV.

³⁵ Art. 48 UAbs. 1 AEUV.

³⁶ Art. 83 Abs. 3 AEUV.

nes Strafprozesses³⁷ eine Aussetzung des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zu verlangen, dann ist es nach meiner Meinung in erster Linie an uns Abgeordneten, uns im Fall des Falles hierfür stark zu machen.

Insgesamt wird es für uns nationale Parlamentarier ganz entscheidend darauf ankommen, dass wir uns rechtzeitig in die Gesetzgebung auf europäischer Ebene einschalten. Wenn wir wissen, dass etwa in der Innen- und Rechtspolitik die politischen Vorentscheidungen schon bei der Aushandlung der sogenannten Fünf-Jahres-Programme³⁸ fallen, dann müssen wir bereits die Erarbeitung dieser Programme beobachten. Wir Abgeordnete müssen der Regierung rechtzeitig sagen, wie sie in Brüssel verhandeln soll. Es liegt ganz wesentlich an uns, dass wir im Bundestag, im Wahlkreis und in der Presse die europäische Politik diskutieren und kontrollieren.

Anrede,

Sie sehen, der Vertrag von Lissabon ist eine Herausforderung für uns nationale Parlamentarier. Ich nehme Sie gerne an.

³⁷ Art. 82 Abs. 3 AEUV.

³⁸ Art. 68 AEUV.